

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
5/1974/P
29.06.1974

SPD-Ortsverein B-L, H

- Antragsteller -

beigetreten: SPD-Unterbezirk W-G

g e g e n

R aus W

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: Rechtsanwälte M aus H

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 29. Juni 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der
Bezirksschiedskommission H wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe

In erster Instanz hatte die Schiedskommission des Unterbezirks W-G das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Auf die Berufung des Antragsgegners gegen diese Entscheidung hin entschied die Vorinstanz, die erste Schiedskommission des Bezirks H, daß diese Berufung unzulässig ist.

Der Antragsgegner legte mit Schreiben vom 7. August 1973 gegen die Entscheidung der ersten Instanz Berufung ein. Sein Mitgliedsbuch legte er jedoch erst in der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1973 vor. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung muß jedoch das Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein. Diese Begründungsfrist von vier Wochen ist im vorliegenden Fall erkennbar nicht eingehalten worden. Die Bundesschiedskommission hält die Frist des § 25 Abs. 2 als Ausschlußfrist für zwingend. Sie sieht diese Frage also anders als die Vorinstanz; auf die damit zusammenhängenden Ausführungen in dem Beschluß der Vorinstanz war jedoch nicht einzugehen, da diese für die Entscheidung der Bundesschiedskommission nicht tragend sind.

Die Nichtvorlage des Mitgliedsbuchs in der vorgeschriebenen Frist ist allein vom Antragsgegner zu vertreten. Das Fristversäumnis in der Vorinstanz kann auch nicht dadurch geheilt werden, daß bei der Berufung zur Bundesschiedskommission die Formvorschriften eingehalten wurden. Denn durch die Nichtbeachtung der Vorlagefrist war bereits die Berufung zur Vorinstanz unzulässig, so daß notwendigerweise auch die Berufung zur Bundesschiedskommission als unzulässig zurückzuweisen war.

Wegen dieses Formfehlers war die Bundesschiedskommission auch gehindert, die materiellen Ausführungen in dem Beschluß der ersten Instanz zu überprüfen. Auch die vom beigetretenen Unterbezirk W-G und vom Antragsteller, dem Ortsverein B L nachträglich vorgebrachten Tatsachenbehauptungen konnten aus den gleichen Gründen nicht mehr von der Bundesschiedskommission berücksichtigt werden und damit auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Der Antragsteller und der beigetretene Unterbezirk werden zu prüfen haben, ob sie wegen dieser neuen Vorwürfe ein neues Verfahren gegen den Antragsgegner einleiten wollen.